

stehen, eine gesellschaftsgefährliche oder nicht unerheblich gesellschaftswidrige Handlung begangen zu haben, bzw. durch Verhinderung der Verdunklung solcher Handlungen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 1 StPO)

- das berechnigte Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Beschuldigte und Angeklagte, die in dringendem Verdacht stehen, Verbrechen oder schwere fahrlässige Vergehen begangen zu haben (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO)
- die Verhütung weiterer Straftaten solcher Beschuldigte und Angeklagte, die nach vorangegangenen strafbaren Verhalten in dringendem Verdacht stehen, erneut eine gleichartige Verletzung des Strafrechts begangen zu haben, so daß Wiederholungsgefahr begründet ist (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO)
- das berechnigte Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Beschuldigte und Angeklagte, die in dringendem Verdacht stehen, Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung begangen zu haben, die eine unverzügliche Disziplinierung mittels staatlichen Zwanges erfordern (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Die Anwendung der Haftgründe ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher gesetzlich unzulässig, wenn offensichtlich ist, daß die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben werden wird. In Strafsachen, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten ist, wird die Annahme von Fluchtverdacht nur gerechtfertigt sein, wenn aus den konkreten Umständen von Tatzeit und Tatort oder aus dem bisher festgestellten Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten geschlossen werden muß, daß er fliehen oder sich verbergen wird.

2. Dringende Verdachtsgründe

Grundvoraussetzung jeder Verhaftung ist das Vorliegen dringender Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten oder Angeklagten. Sie liegen nur vor, wenn, gestützt auf das festgestellte, bisher ungewiderlegte Beweismaterial, unter Beachtung aller beund entlastenden Umstände begründet gefolgert werden kann, daß der zu Verhaftende die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Das bedeutet nicht, daß als Voraussetzung der Verhaftung die Handlung des Beschuldigten oder Angeklagten bereits allseitig im Sinne der §§ 101, 222 StPO aufgeklärt sein muß. Die Formulierung „dringend“ bezieht sich auf den Grad des bestehenden Verdachts und nicht auf den Umfang der Aufklärung. Erforderlich ist, daß hinsichtlich aller objektiven und subjektiven Merkmale des Straftatbestandes, dessen Verletzung dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegt wird, konkrete, dringende Verdachtsgründe bestehen, nicht aber, daß bereits alle Einzelheiten über Tat und Täter aufgeklärt sein müssen.

Die Entscheidung darüber, ob dringende Verdachtsgründe bestehen, setzt eine Würdigung der aktenkundigen, gesetzlich zulässigen Beweismittel voraus, auf deren Informationen das Vorliegen der dringenden Verdachtsgründe gestützt wird.

3. Haftgründe

Zum Vorliegen dringender Verdachtsgründe muß als weitere gesetzliche Voraussetzung jeder Verhaftung ein Haftgrund gemäß § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO hinzutreten.

3.1. Fluchtverdacht

Der Haftgrund des Fluchtverdachtes wird vom Gesetz in §122 Abs. 2 StPO definiert. Dabei ist zwischen der Regelung des § 122 Abs. 2 Ziff. 1 StPO und der Regelung des §122 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 StPO zu unterscheiden.

3.1.1. §122 Abs. 2 Ziff. 1 StPO enthält die allgemeine Regelung des Haftgrundes des Fluchtverdachtes. Diese Bestimmung fordert generell das Vorliegen von Tatsachen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Diese Tatsachen müssen die Erwartung begründen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte bestehende Möglichkeiten der Flucht oder des Verbergens nutzen wird bzw. bereits flüchtig ist oder sich verbergen hält. Allein die allgemeine objektive Möglichkeit der Flucht oder des Verbergens berechtigt nicht zur Anwendung dieses Haftgrundes. Nicht erforderlich ist es, daß die festgestellten Tatsachen eine etwa bestehende Fluchtabsicht des Beschuldigten oder Angeklagten beweisen.

3.1.2. Die Regelung des § 122 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 StPO nennt die konkreten Umstände, die den Fluchtverdacht begründen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung müssen die entsprechenden Tatsachen, unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale konkret angeführt werden.

3.2. Verdunklungsgefahr

Den Haftgrund der Verdunklungsgefahr definiert das Gesetz in § 122 Abs. 3 StPO. Er liegt vor, wenn Tatsachen bekannt sind, die erwarten lassen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte bestehende Möglichkeiten zur Vornahme einer Verdunklungshandlung nach § 122 Abs. 3 Ziff. 1 oder 2 StPO nutzen wird.

Die Verdunklungshandlungen sind in § 122 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 StPO erschöpfend aufgezählt. Sie können sich gegen sachliche Beweismittel (Ziff. 1) oder gegen persönliche Beweismittel (Ziff. 2) richten, soweit es sich dabei um Zeugen oder Mitschuldige handelt. Verdunklungshandlungen gegenüber den anderen gesetzlich zulässigen persönlichen Beweismitteln, Sachverständigen und Kollektivvertretern berechnigen nicht zur Anwendung des Haftgrundes der Verdunklungsgelähr. Dagegen kann Ziff. 2 bei mittelbaren Verdunklungshandlungen, d. h. bei Einwirkung auf andere, den Zeugen oder Mitschuldigen nahestehende Personen angewandt werden, wenn durch diese Einwirkung die Aufklärung der Strafsache im Sinne des § 122 Abs. 3 Ziff. 2 StPO beeinträchtigt werden kann. Außerhalb der gesetzlichen Regelung der Verdunklungshandlungen liegende Umstände — wie noch nicht abgeschlossene Ermittlungen, bloße Behauptungen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte noch weitere Straftaten begangen habe, oder Bestreiten der Tatbegehung